

Datum: 13.01.2006

Az.: hs-vie

### **Beschlussvorlage – öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2006
2.	Rat der Stadt Bergkamen	09.02.2006
3.		
4.		

**Betreff:**

Widmung der Erschließungsanlage "Wiesenstraße" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 107 in Bergkamen-Weddinghofen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028, 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306)

**Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung  Dr. Ing. Peters Techn. Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter  Buhl	Sachbearbeiter  Heiles	
------------------------	------------------------------	--

**Sachdarstellung:**

Die Erschließungsanlage „Wiesenstraße“ wurde von der beta Eigenheim- und Grundstücksverwertungs mbH, Hafengeweg 4, 59192 Bergkamen, als private Erschließungsträgerin ausgebaut und endgültig fertiggestellt. Die Stadt Bergkamen hat die entsprechende Straßenfläche durch Übertragungsverträge vom 22. September 2005 erworben und als Gemeindestraße in ihre Baulast übernommen. Nachdem die Vermessung der Straßengrundstücke und katasteramtliche Fortschreibung der Flurstücke erfolgt sind, kann die Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 erfolgen.

Die Erschließungsanlage „Wiesenstraße“ weist die katasteramtlichen Flurstücksbezeichnungen Gemarkung Weddinghofen, Flur 10, Flurstücke 808, 810, 857, 888 und 889, aus. Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist im beigefügten Katasterplan grau unterlegt dargestellt. Der Katasterplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Erschließungsanlage „Wiesenstraße“ für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße – Anliegerstraße – nach §§ 3 (4) 2 StrWG NRW gem. § 6 StrWG NRW zu widmen und die Straße als Anliegerstraße zu klassifizieren, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, die Erschließungsanlage „Wiesenstraße“ mit der katasteramtlichen Flurstücksbezeichnung Gemarkung Weddinghofen, Flur 10, Flurstücke 808, 810, 857, 888 und 889, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Anliegerstraße nach § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW 1995 S. 1028, 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306) zu widmen.

Die dem öffentlichen Verkehr zu widmende Straßenfläche ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Wiesenstraße“ wird als Anliegerstraße klassifiziert.

Die Widmungsverfügung ist gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt zu machen.

